



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-06/074-B2

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung von Grundsatzfragen zur Bewirtschaftung von Engpässen im Übertragungsnetz  
(hier Beiladung der STEAG GmbH)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch ihren Vorsitzenden    Achim Zerres,  
ihre Beisitzerin                Dr. Kathrin Thomaschki  
und ihren Beisitzer             Andreas Faxel

am 15.01.2007

beschlossen:

Die STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1–3, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte: Apel Höch und Partner, Rechtsanwalt Dr. Thomas Höch,  
Westfalendamm 9, 44141 Dortmund,

Antragstellerin,

wird auf ihren Antrag vom 07.12.2006 beigelegt.

## **Gründe**

### **I.**

Gegenstand des am 18.10.2006 eingeleiteten Verfahrens nach § 29 EnWG ist die Festlegung von Grundsatzfragen zur Bewirtschaftung von Engpässen im Übertragungsnetz.

Die Antragstellerin begehrt mit Antrag vom 07.12.2006 die Beiladung für die STEAG AG zu diesem Verwaltungsverfahren. Mit Schreiben vom 12.01.2007 zeigt sie an, dass aus der STEAG AG am 02.01.2007 die STEAG GmbH durch Umwandlung im Wege des Formwechsels hervorgegangen ist, welche im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der STEAG AG eingetreten ist.

Die Antragstellerin macht geltend, das Verfahren berühre ihre Interessen erheblich. Sie führt dazu aus, dass sie allein durch ihre Stellung als größter unabhängiger Kraftwerksbetreiber in Deutschland, der nicht zu einem der vier großen ehemaligen Verbundunternehmen gehört, von dem Festlegungsverfahren in besonderer Weise betroffen sei. Dies liege insbesondere daran, dass sie sowohl Kraftwerke mit einer installierten Gesamtleistung von 7.000 MW betreibe als auch zwei noch in Bau befindliche Kraftwerksprojekte mit einer Gesamtleistung von 1.500 MW sowie weitere Kraftwerksvorhaben, die sich noch im Projektstadium befänden, verfolge. Dies unterscheide die Antragstellerin von zahlreichen anderen Kraftwerkerrichtern, die derzeit Anschlussbegehren geltend machen.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass jede Form der Engpassbewirtschaftung geeignet sei, den ungehinderten Netzzugang zu beschränken, welches erhebliche Auswirkungen sowohl auf den wirtschaftlichen Betrieb ihrer Bestandskraftwerke als auch für laufende sowie künftige Investitionen in neue Kraftwerke habe. Sie verweist auf eine mögliche Beeinträchtigung bestehender vertraglicher und gesetzlicher Rechte auf ungehinderten Netzzugang. Eine Beiladung sei umso mehr geboten, als der Ausgang des Verfahrens beeinträchtigende Wirkungen auf Grundrechtspositionen aus Art. 12 und 14 GG haben könne.

## II.

Die Beschlusskammer hat dem Beiladungsantrag entsprochen. Die Beiladung beruht auf § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG sind Personen und Personenvereinigungen an Verfahren vor der Regulierungsbehörde beteiligt, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

Für die Interessenberührung im Sinne dieser Vorschrift genügen wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person, wobei auch mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs ausreichen, sofern sie erheblich sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI - 3 Kart 161/06 (V), Bl. 4 des amtl. Umdrucks.). Dabei kommt es für die Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes an, die in § 1 EnWG geregelt sind und an denen sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen der beiladungswilligen Person zu orientieren haben (a.a.O., Bl. 4 f.). Sofern diese gesetzlichen Erfordernisse für eine Beiladung erfüllt sind, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur (a.a.O., Bl. 6). Hierbei ist von der Behörde auch zu berücksichtigen, ob die Beiladung für das Regulierungsverfahren förderlich ist (a.a.O., Bl. 8). Sind verfahrensförderliche Beiträge nicht zu erwarten, fällt dies somit bei Abwägung zu Lasten des Antragstellers ins Gewicht. Auch Überlegungen zur Verfahrensökonomie, die dem Interesse der Behörde an einer Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, sind als Ermessensaspekt grundsätzlich anzuerkennen (a.a.O. Bl. 9 m.w.N.).

Die von der Antragstellerin vorgetragene Argumente sind nach Ansicht der Beschlusskammer geeignet, eine erhebliche Interessenberührung zu begründen. Zukünftige mögliche Engpässe im Übertragungsnetz berühren die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin maßgeblich. So wirft die im Verfahren vorrangig zu klärende Frage des Adressatenkreises eines Systems der Engpassbewirtschaftung u.a. Fragen hinsichtlich des Umgangs mit langfristigen Stromabsatzverträgen auf, die zur Finanzierung bestehender und in Bau befindlicher Kraftwerke geschlossen worden sind. Hiervon ist die Antragstellerin unmittelbar betroffen, da ihre Kraftwerksprojekte häufig zusammen mit einem oder mehreren Partnerunternehmen, die einen langfristigen Absatz des erzeugten Stroms zusichern, durchgeführt werden.

Auch andere grundsätzliche Implikationen bzw. Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit durch das mögliche Aufkommen von Engpässen im Übertragungsnetz sind für die Antragstellerin sich stellende Fragen, die eine erhebliche Interessensberührung erkennen lassen. Hierzu zählen insbesondere noch offene Investitionsentscheidungen der Antragstellerin für den Bau neuer Großkraftwerke. Zwei dieser Projekte sind der Beschlusskammer aus Gesprächen, die mit der Antragstellerin noch vor Verfahrenseinleitung in dieser Angelegenheit geführt wurden, bekannt. Insofern hat die Beschlusskammer keine Zweifel an einer erheblichen Interessensberührung.

Die erhebliche Interessensberührung ist aus Sicht der Beschlusskammer eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für eine Bejahung des Beiladungsbegehrens. Hierzu müssen auch verfahrensförderliche und verfahrensökonomische Aspekte berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin nimmt aus Sicht der Beschlusskammer unter den Kraftwerksbetreibern insofern eine besondere Stellung ein, als sie sowohl zu den Betreibern von sog. Bestandskraftwerken zählt, als auch neue, bereits in Bau befindliche Kraftwerksprojekte verfolgt, sowie weitere, noch im Stadium der Projektierung befindliche Kraftwerksvorhaben plant. Dadurch ist die Antragstellerin gezwungen, unternehmensintern einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen in Bezug auf die Position ihrer Bestandskraftwerke auf der einen und ihrer Neubauvorhaben auf der anderen Seite im Rahmen eines Systems der Engpassbewirtschaftung herbei zu führen. Die dabei intern vorzunehmenden Klärungen und Bewertungen können, wenn sie in das Festlegungsverfahren eingebracht werden, dieses bereichern.

Die besondere Konstellation hinsichtlich ihrer Kraftwerke unterscheidet die Antragstellerin insbesondere von dem bereits mit Beschluss vom 08.12.2006 (AZ BK6-06/074-B1) zu diesem Verfahren beigeladenen Bundesverband neuer Energieanbieter e.V. (BNE), in dessen maßgeblichen Arbeitskreis Erzeugung nur Unternehmen vertreten sind, die neue Kraftwerke in Deutschland errichten und über keine Bestandskraftwerke verfügen. Die Beschlusskammer verspricht sich vor diesem Hintergrund von der Antragstellerin zusätzliche Impulse und Erkenntnisse für das Verfahren und erwartet, dass sie wesentlich zur Förderung des Verfahrens beitragen kann. Eine Beiladung hält die Beschlusskammer daher aus verfahrensförderlicher Sicht für sinnvoll.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Achim Zerres  
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki  
Beisitzerin

Andreas Fixel  
Beisitzer

Abschrift

Stab 05

BK7

BK8

BK9

608